

## Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung (BFD) Jahrgang 2019/2020

Beiblatt Seminare und Bildungstage

Stand: 20.05.2019

### 1. Bildungstage im BFD

In Verantwortung der LAG finden die gesetzlich vorgeschriebenen **25 Bildungstage** (§ 4 Abs. 3 – BFDG) für die\*den Freiwillige\*n statt. Bedingt durch die Konstellation, dass die Freiwilligen gesetzlich verpflichtend an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung in einem Bildungszenrum des Bundes teilnehmen müssen und im Weiteren an den regulären Bildungswochen der LAG teilnehmen, die in der Summe 22 Bildungstage abdecken, werden die Freiwilligen im BFD Kultur und Bildung **insgesamt 27 Bildungstage** leisten.

Die Seminare verteilen sich wie folgt über den Jahrgang:

ein fünftägiges **Einführungsseminar** im Zeitraum Oktober/November 2019

ein sechstägiges **Zwischenseminar** im Zeitraum Januar/Februar 2020

ein fünftägiges **Seminar zur politischen Bildung** im Zeitraum März 2020

ein fünftägiges **Zwischenseminar** im Zeitraum April 2020

ein sechstägiges **Abschlusssseminar** im Zeitraum Juni/Juli 2020

Die aktuellen Seminartermine entnehmen Sie bitte dem **‘Zeitraster Bildungstage’**, das diesem Schreiben beiliegt, aber auch in der jeweils **aktuellsten Version** im Download/Service-Bereich der Homepage eingesehen werden kann.

**Die Seminarteilnahme ist verpflichtend.** Während der Dauer der Seminare ist die Gewährung von Urlaub nicht möglich. **Seminarzeit ist Dienstzeit** (§ 4, Abs. 3 BFDG). **Einsatzstelle und Freiwillige\*r sind gemeinsam für die ordnungsgemäße Teilnahme an den Bildungstagen verantwortlich.** Sie planen auf Grundlage des **‘Zeitrasters Bildungstage’** und der erfolgten **Seminargruppen-einteilung** rechtzeitig die zeitliche Gestaltung des Jahres und gleichen die Anforderungen der Einsatzstelle, Seminarwochen und Urlaub miteinander ab. Hierbei ist der\*dem Freiwilligen die Teilnahme an allen vier Seminarwochen der selben Seminargruppe und dem Seminar zur politischen Bildung zu ermöglichen. Bei Terminüberschneidungen teilen sie diese der LAG umgehend mit, damit wir rechtzeitig eine gemeinsame Alternative finden können.

### 2. Seminargruppen

Die Einteilung der Freiwilligen in die 7 Seminargruppen erfolgt nach regionalen Aspekten. Hat eine Einrichtung mehrere Freiwillige und sollen diese nicht in die gleiche Seminargruppe, so bietet sich eine Einteilung in eine benachbarte Seminargruppe an.

### 3. Nicht-Teilnahme oder verkürzte Teilnahme am Seminar

Wenn Freiwillige aus Gründen, welche die Einsatzstelle zu vertreten hat nicht am Seminar teilnehmen können, muss die Einsatzstelle dies mindestens **acht Wochen vor Beginn der Seminarwoche bei der LAG** schriftlich beantragen. Sollten dem Träger durch die Absage Ausfall- und Stornierungskosten entstehen, so sind diese bis zur Höhe der Tagespauschale von 80,00 € von der Einsatzstelle zu tragen.

Die Freiwilligen sind verpflichtet, die ausgefallenen Seminartage nachzuholen. Dieses kann durch die Teilnahme an einem Seminar einer anderen Seminargruppe der Freiwilligendienste Kultur und

---

Bildung in NRW oder einem anderen Bundesland geschehen. Im Falle des 'Seminars zur politischen Bildung' müssen die ausgefallenen Bildungstage in einem Bildungszentrum des Bundes nachgeholt werden. Die evtl. anfallenden höheren Reisekosten trägt die Einsatzstelle.

Krankheitsbedingt versäumte Bildungstage müssen bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) nicht nachgeholt werden. Die AU (beginnend mit dem ersten Tag des Seminars bzw. der Dienstunfähigkeit) muss der LAG unverzüglich im Original oder in einer von der Einsatzstelle bestätigten Kopie vorgelegt werden.

#### **4. Dienstreise**

Die Seminare werden für die\*den Freiwillige\*n als Dienstreise anerkannt (vgl. ergänzende Vereinbarung und Abs. 3 - BFDG).

Die Einsatzstelle erstattet der\*dem Freiwilligen für die An- und Abreise zu den Bildungstagen und zu zentralen Veranstaltungen des Trägers, wie z.B. Einführungs- und Abschlussveranstaltung, die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs, wobei die niedrigste Wagenklasse und mögliche Rabatte zu nutzen sind, innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Originalfahrkarten. Der\*Dem Freiwilligen steht es frei, stattdessen mit ihrem\*seinem PKW anzureisen – in diesem Fall erhält sie\*er nach § 5 Bundesreisekostengesetz als pauschale Abgeltung aller damit verbundenen Kosten 20 Cent je Kilometer (höchstens jedoch 130 Euro), wobei die kürzeste Route zu nutzen ist. Die\*Der Freiwillige trägt das Risiko, dass ihr\*ihm zum Beispiel aufgrund eines Verkehrsunfalls deutlich höhere Kosten (einschließlich der Folgekosten wie zum Beispiel dem Verlust eines Schadenfreiheitsrabattes) entstehen. Sind in der Einsatzstelle andere Erstattungsregelungen für Dienstreisen allgemein üblich, so sind diese anzuwenden.

Die Reisekosten zu den Bildungstagen an den Bildungszentren des Bundes können auf Antrag vom Bundesamt erstattet werden. Den Antrag hierfür finden Sie im Servicebereich auf unserer Homepage.